

Rektorat der  
Medizinischen Universität Innsbruck  
Christoph Probst Platz 1  
6020 Innsbruck

Medizinische Universität Innsbruck	
Rektorat	
eingel. am	4. Okt. 2009
Zahl:	.....

**Bundesministerium für Gesundheit,  
Erstattung einer Änderungsmitteilung gemäß Artikel 21 Abs. 7  
der Richtlinie 2005/35/EG betreffend den Anhang V.1.ARZT, 5.1.1.  
Ausbildungsnachweise für die ärztliche Grundausbildung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt in der Beilage das Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 1. September 2009, GZ. BMG-92.101/0021-I/B/7/2009, sowie das Rundschreiben der Österreichischen Ärztekammer vom 9. September 2009 betreffend Änderungen bei der Migration von Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Humanmedizin und von Fachärztinnen und -ärzten in die Europäische Union.

Diese Schreiben beziehen sich auf die in enger Zusammenarbeit mit der Österreichischen Ärztekammer durch das Bundesministerium für Gesundheit an die Europäische Kommission erstatteten Änderungsmitteilungen hinsichtlich der Österreichischen Ärzteausbildung.

Insbesondere wird auf die Änderungsmitteilung hinsichtlich des Ausbildungsnachweises für die ärztliche Grundausbildung hingewiesen, nach der in Anhang 5.1.1. der Richtlinie künftig nur mehr der österreichische Studienabschluss angeführt werden soll. Damit werden österreichische Studienabsolventinnen und -absolventen ab Kundmachung dieser Änderungsmitteilung im

Geschäftszahl: BMWF-71.300/0012-I/1a/2009  
Sachbearbeiter/in: Dr. Gabriela Altenberger  
Abteilung: I/1a  
E-Mail: gabriela.altenberger@bmf.gv.at  
Telefon/Fax: (+43) 01/53120-5635 / 53120-815635  
Ihr Zeichen:

Amtsblatt der EG (voraussichtlich im Spätherbst 2009 oder Frühjahr 2010) über ein vollständiges, EU-konformes Diplom über die ärztliche Grundausbildung verfügen und damit jenen Medizinerinnen und Medizinern gleichgestellt sein, die über den jeweiligen

Ausbildungsnachweis eines Staates gemäß Anhang 5.1.1. der Richtlinie 2005/36/EG verfügen. Der rechtliche Status und Tätigkeitsumfang dieser Ärztinnen und Ärzte richtet sich nach der nationalen Rechtsordnung des jeweiligen Ziellandes.

Weitere Details sind dem Rundschreiben der Österreichischen Ärztekammer vom 9. September 2009, GZ 171/2009, zu entnehmen.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass durch diese Änderungsmitteilung keine Änderung der innerösterreichischen Rechtslage im Zusammenhalt mit der Ärzteausbildung eintritt.

Um geeignete Information im Wirkungsbereich der Universität wird ersucht.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt in der Beilage das Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 1. September 2009, GZ. BMG-92.101/0021-I/B/7/2009, sowie das Rundschreiben der Österreichischen Ärztekammer vom 9. September 2009 betreffend Änderungen bei der Migration von Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Humanmedizin und von Fachärztinnen und -ärzten in die Europäische Union.

Diese Schreiben beziehen sich auf die in enger Zusammenarbeit mit der Österreichischen Ärztekammer durch das Bundesministerium für Gesundheit an die Europäische Kommission erstatteten Änderungsmitteilungen hinsichtlich der Österreichischen Ärzteausbildung.

Insbesondere wird auf die Änderungsmitteilung hinsichtlich des Ausbildungsnachweises für die ärztliche Grundausbildung hingewiesen, nach der in Anhang 5.1.1. der Richtlinie künftig nur mehr der österreichische Studienabschluss angeführt werden soll. Damit werden österreichische Studienabsolventinnen und -absolventen ab Kundmachung dieser Änderungsmitteilung im Amtsblatt der EG (voraussichtlich im Spätherbst 2009 oder Frühjahr 2010) über ein vollständiges, EU-konformes Diplom über die ärztliche Grundausbildung verfügen und damit jenen Medizinerinnen und Medizinern gleichgestellt sein, die über den jeweiligen Ausbildungsnachweis eines Staates gemäß Anhang 5.1.1. der Richtlinie 2005/36/EG verfügen. Der rechtliche Status und Tätigkeitsumfang dieser Ärztinnen und Ärzte richtet sich nach der nationalen Rechtsordnung des jeweiligen Ziellandes.

Weitere Details sind dem Rundschreiben der Österreichischen Ärztekammer vom 9. September 2009, GZ 171/2009, zu entnehmen.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass durch diese Änderungsmitteilung keine Änderung der innerösterreichischen Rechtslage im Zusammenhalt mit der Ärzteausbildung eintritt.

Um geeignete Information im Wirkungsbereich der Universität wird ersucht.

Beilagen

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 1. Oktober 2009  
Für den Bundesminister:  
Dr. Gabriela Altenberger

**Elektronisch gefertigt**

## 171/2009 RUNDSCHREIBEN

### Ergeht per E-Mail an:

- An alle Ärztekammern;
- die Obmänner und deren Stellvertreter der Bundeskurien angestellte Ärzte und niedergelassene Ärzte;
- Obmann und Obmann-Stellvertreter der BS Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte;
- Obmann und Obmann-Stellvertreter der BS Fachärzte sowie die drei Bundessprecher;
- Obmann und Obmann-Stellvertreter der BS Turnusärzte;
- die Geschäftsführerin der ÖQMed;
- Pressestelle und Verlagshaus der Österreichischen Ärztekammer sowie an
- die Delegierten des Internationalen Büros

Wien, 9.9. 2009  
IB/Rö

### **Betrifft: Änderungen bei der Migration österreichischer Jungmediziner und Fachärzte in die EU**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesundheitsministerium hat in enger Zusammenarbeit mit der Österreichischen Ärztekammer folgende Änderungsmittelungen hinsichtlich der österreichischen Ärzteausbildung an die Europäische Kommission erstattet:

#### **1. Ausbildungsnachweis für die ärztliche Grundausbildung**

Derzeit sind österreichische Absolventen des Medizinstudiums bei der Migration in andere EU-Staaten benachteiligt, weil in Anhang 5.1.1. der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowohl der österreichische Studienabschluss als auch das Diplom zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt als erforderliche Ausbildungsnachweise für die ärztliche Grundausbildung aufscheinen. Österreichische Studienabsolventen erhalten daher beispielsweise in Deutschland keine Approbation, sondern nur eine befristete vorübergehende Berufserlaubnis, die ihnen die Absolvierung einer Weiterbildung ermöglicht.

Die Europäische Kommission hat Österreich bereits im Jahr 2006 gemahnt, weil sie die Meinung vertritt, dass die österreichische Regelung in unzulässiger Weise die Migration von Ärzten beeinträchtigt. Gleichzeitig zeigte die Kommission auf, dass keine Notwendigkeit für Österreich bestehe, die Verleihung des ius practicandi auf einen früheren Ausbildungszeitpunkt zu verlegen. Den EU-rechtlichen Erfordernissen sei bereits Genüge getan, wenn in Anhang 5.1.1. der Richtlinie 2005/36/EG ein Ausbildungsnachweis angeführt sei, der früher erworben werden kann als erst mit Ende der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt. Dies müsse nicht bedeuten, dass die Inhaber des entsprechenden Ausbildungsnachweises in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechtigt seien.

Die Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer beschloss am 20.6.2007, sich für eine Änderung des Richtlinienanhangs ohne gleichzeitige Vorverlegung des ius practicandi auszusprechen. Diese (auch als „ius migrandi“ bezeichnete) Konstruktion wird nun mittels beiliegender Änderungsmitteilung zu Anhang 5.1.1. der Richtlinie 2005/36/EG verwirklicht. Demzufolge soll in Anhang 5.1.1. der Richtlinie künftig nur mehr der österreichische Studienabschluss angeführt werden. Österreichische Studienabsolventen verfügen damit über ein vollständiges, EU-konformes Diplom über die ärztliche Grundausbildung, das in allen anderen EU-Staaten automatisch anerkannt werden muss.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass österreichische Studienabsolventen in Zukunft in allen anderen EU-Staaten zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sein werden. Vielmehr werden sie jenen Medizinerinnen gleichgestellt, die über den jeweiligen Ausbildungsnachweis eines Staates gemäß Anhang 5.1.1. der Richtlinie 2005/36/EG verfügen. Der rechtliche Status und Tätigkeitsumfang dieser Ärzte richtet sich nach der nationalen Rechtsordnung des jeweiligen Ziellandes. Ein Beispiel: In Deutschland erhalten österreichische Studienabsolventen in Zukunft automatisch die Approbation und gelten als selbständig berufsberechtigt. In der Schweiz hingegen werden sie, ebenso wie Schweizer Studienabsolventen, lediglich zur Absolvierung einer Weiterbildung unter Aufsicht berechtigt sein.

In Österreich selbst ändert sich dadurch gar nichts. Absolventen des Medizinstudiums müssen weiterhin das Diplom zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt eines Sonderfachs erwerben, um in Österreich selbständig berufsberechtigt zu sein. Die Einführung einer Approbation auf österreichischer Ebene wird durch die neue Rechtslage weder herbeigeführt noch ausgeschlossen. Wie auch aus dem beiliegenden Schreiben des BMG hervorgeht, werden über dieses Thema weiterhin Gespräche zwischen der Österreichischen Ärztekammer und dem Ministerium geführt.

Wenn nun ein österreichischer Studienabsolvent beispielsweise nach Deutschland migriert, dort in Zukunft die Approbation erhält, einige Teile der Ausbildung absolviert und in Folge zurück nach Österreich kommt, ist er hiezulande nicht als approbierter Arzt in die Ärzteliste einzutragen. Die deutsche Approbation entfaltet keine Auswirkungen in Österreich, und einzelne deutsche Ausbildungszeiten stellen kein Diplom dar, das in den Anwendungsbereich von § 5a Ärztegesetz neu fallen könnte. Die in Deutschland

absolvierten Zeiten sind lediglich wie bisher im Wege der Ausbildungskommission auf das österreichische Ausbildungscurriculum anrechenbar.

Anders stellt sich die Rechtslage in Fällen dar, in denen ein österreichischer Studienabsolvent etwa in Schweden oder Dänemark die dort vorgesehene einjährige postpromotionelle Basisausbildung absolviert und die für das jeweilige Land in Anhang 5.1.1. der Richtlinie 2005/36/EG angeführte „zusätzliche Bescheinigung“ erwirbt. In diesen Fällen liegt ein unvollständiges und daher nicht EU-konformes Diplom eines EU-Staates vor, das in den Anwendungsbereich des § 5a Abs. 1 Z 1 Ärztegesetz fällt. Die Österreichische Ärztekammer hat in diesen Fällen anhand der gemäß § 6 Ärztegesetz zu erlassenden Verordnung eine Gleichwertigkeitsprüfung durchzuführen und zu entscheiden, ob der Arzt/die Ärztin sofort als approbierter Arzt in die Ärzteliste eingetragen werden kann, oder ob ihm/ihr eine Eignungsprüfung auferlegt wird. Entsprechend dem Beschluss des Vorstandes vom 5.9.2007 wird in aller Regel von einer Eignungsprüfung abgesehen werden können, wenn die postpromotionelle Ausbildung mindestens ein Jahr gedauert hat und die in Anhang 5.1.1. der Richtlinie 2005/36/EG aufgelistete „zusätzliche Bescheinigung“ des jeweiligen EU-Staates vorliegt.

Die hier beschriebene Änderung tritt erst dann in Kraft, wenn sie im Amtsblatt der EG kundgemacht ist. Nach telefonischer Aussage der zuständigen Juristin der EU-Kommission kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob dies noch im November 2009 oder erst im Mai 2010 erfolgen wird. In der Beratung migrationswilliger ÄrztInnen kann und soll diese Änderung aber jedenfalls bereits in Aussicht gestellt werden.

## **2. Ausbildungsnachweise für Fachärzte für Radiologie, Neurologie und Psychiatrie sowie Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie**

Die Ausbildung zum Facharzt für Radiologie (auf Grundlage der ÄAO 1989), für Neurologie und Psychiatrie (auf Grundlage der ÄAO 1989) sowie für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie auf Basis der Grundausbildung des Arztes (ohne Abschluss des Zahnmedizin-Studiums) kann in Österreich laut geltender Rechtslage nicht mehr begonnen werden. Um diesem Faktum Rechnung zu tragen, wurden mittels der hier ebenfalls beiliegenden Änderungsmitteilungen zu Anhang 5.1.3. der Richtlinie 2005/36/EG Enddaten aufgenommen, bis zu denen das jeweilige österreichische Diplom ausgestellt wird. Im Sinne der Gegenseitigkeit gelten diese Stichtage auch für in anderen Mitgliedstaaten ausgestellte einschlägige Diplome. Dies bedeutet, dass Fachärzte aus anderen EU-Staaten, die über Diplome aus einem betroffenen Sonderfach verfügen, nur dann in Österreich automatisch anerkannt werden, wenn ihr Diplom vor dem für das korrespondierende österreichische Diplom angeführten Datum ausgestellt wurde. (Beispielsweise wird ein deutscher Facharzt für Nervenheilkunde nur dann in Österreich als Facharzt für Neurologie und Psychiatrie automatisch anerkannt, wenn sein Diplom bis zum 31.3.2004 ausgestellt wurde.)

Für Österreichische Fachärzte sollte diese Änderung keine Auswirkungen haben. Hat ein österreichischer Arzt sein Diplom in einem Einzelfall nach dem angeführten Datum erhalten, wird die Österreichische Ärztekammer dies in einer entsprechend formulierten Migrationsbescheinigung vermerken.

Nach Aussage der zuständigen Kommissionsjuristin wird die Kundmachung dieser Änderungsmitteilungen jedenfalls im November 2009 erfolgen.

### 3. Ausbildungsnachweise für Fachärzte für Herzchirurgie

Anhang 5.1.3. der EU-Richtlinie 2005/36/EG sieht das Fach Herzchirurgie nicht als eigenes Sonderfach vor. Einige Mitgliedstaaten führen in der Rubrik "Thoraxchirurgie" ein gemeinsames Fach „Herz-Thoraxchirurgie“, andere Staaten, in denen die Thoraxchirurgie vermutlich nicht als eigenes Sonderfach existiert, haben unter dem Überbegriff „Thoraxchirurgie“ die Herzchirurgie gemeldet.

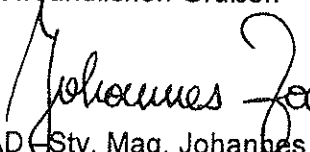
Damit auch österreichische Fachärzte für Herzchirurgie von der vollen Migrationsfähigkeit profitieren können, hatte die Österreichische Ärztekammer beim BMG angeregt, sowohl das österreichische Diplom aus Herzchirurgie als auch jenes aus Thoraxchirurgie unter der Rubrik „Thoraxchirurgie“ an die EU-Kommission zu melden. Diesem Ersuchen war seitens des BMG entsprochen worden. Aufgrund einer Intervention der EU-Kommission, die diese Vorgangsweise für EU-rechtswidrig erachtet, musste die entsprechende Änderungsmitteilung nun zurückgezogen werden. Das österreichische Diplom zum Facharzt für Herzchirurgie wird also nicht in Anhang 5.1.3. der Richtlinie 2005/36/EG aufscheinen, so dass weder österreichische Fachärzte für Herzchirurgie im Ausland noch Fachärzte für Herzchirurgie aus anderen EU-Staaten in Österreich automatisch anerkannt werden können.

Die Migrationsproblematik für nach Österreich migrierende Fachärzte für Herzchirurgie wird durch Inkrafttreten der 12. Ärztegesetz-Novelle aber insofern abgeschwächt, als uns mit dem neuen § 5a Abs. 1 Z 2 in diesen Fällen ein Verfahren der erleichterten Anerkennung zur Verfügung steht, das in vielen Fällen eine Anerkennung ohne Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen erlauben wird. Umgekehrt profitieren österreichische Fachärzte in anderen EU-Staaten von dieser allgemeinen Diplomanerkennungsregelung.

Wir ersuchen Sie, diese Informationen in Ihrer Beratungstätigkeit zu berücksichtigen. Bei Fragen steht Ihnen das Internationale Büro der Österreichischen Ärztekammer, Frau Mag. Nathalie Holzer (DW 64, n.holzer@aerztekammer.at), gerne zur Verfügung.

Abschließend dürfen wir ankündigen, dass wir in Kürze ein weiteres Rundschreiben zur Erleichterung der Anwendung der 12. Ärztegesetz-Novelle aussenden werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
KAD Stv. Mag. Johannes Zanker



(i.A. für den Präsidenten der Österr. Ärztekammer)



Österreichische Ärztekammer  
Weihburggasse 10-12  
1010 Wien

[post@aerztekammer.at](mailto:post@aerztekammer.at); [k.roesel-schmid@aerztekammer.at](mailto:k.roesel-schmid@aerztekammer.at)

Organisationseinheit: BMG - I/B/7 (Ärzte, Psychologen,  
Psychotherapeuten)  
Sachbearbeiter/in: Dr. Sandra Wenda  
E-Mail: [sandra.wenda@bmg.gv.at](mailto:sandra.wenda@bmg.gv.at)  
Telefon: +43 (1) 71100-4200  
Fax: +43 (1) 7187183  
Geschäftszahl: BMG-92101/0021-I/B/7/2009  
Datum: 01.09.2009

**Erstattung einer Änderungsmitteilung gemäß Artikel 21 Abs. 7 der Richtlinie  
2005/36/EG betreffend den Anhang V.1. ARZT, 5.1.1. Ausbildungsnachweise für die  
ärztliche Grundausbildung)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit bezieht sich auf den der Österreichischen Ärztekammer bekannten Diskussionsprozess mit der Europäischen Kommission zur Frage der Verkürzung der ärztlichen Grundausbildung vor dem Hintergrund eines drohenden Vertragsverletzungsverfahrens, insbesondere auf das jüngste Schreiben der Europäischen Kommission vom 15.5.2009, das seitens der Europäischen Kommission auch an die Österreichische Ärztekammer ergangen ist.

Im Hinblick auf den dringlichen gemeinschaftsrechtlichen Klärungsbedarf hat das Bundesministerium für Gesundheit den von der Österreichischen Ärztekammer eingebrachten Lösungsvorschlag der Schaffung eines „ius migrandi“ (vgl. das Schreiben der Österreichischen Ärztekammer vom 25.6.2008 hinsichtlich des ausdrücklich befürwortenden Vollversammlungsbeschlusses) nach positiver verfassungsrechtlicher Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienstes zum Anlass genommen, eine entsprechende Änderungsmitteilung gemäß Artikel 21 Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG an die Europäische Kommission zu erstatten.

Davon unabhängig wäre der derzeit laufende Diskussionsprozess hinsichtlich der Schaffung eines Facharztes für Allgemeinmedizin und der Einführung der Approbation für österreichische Medizinabsolventen in Österreich fortzusetzen.

Das Bundesministerium für Gesundheit darf in der Beilage die an die Europäische Kommission erstattete Änderungsmitteilung samt Begleitschreiben zur gefälligen Kenntnisnahme übermitteln.



Für die Bemühungen in dieser Angelegenheit wird ausdrücklich gedankt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:  
Dr. Clemens-Martin Auer

Beilagen: Änderungsmitteilung

Beilage zur Änderungsmitteilung betreffend die Rechts- und  
Verwaltungsvorschriften

Begleitschreiben an das Generalsekretariat der Europäischen Kommission

Begleitschreiben an die GD Binnenmarkt der Europäische Kommission

Elektronisch gefertigt